

07.01.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2959 vom 5. Dezember 2014
des Abgeordneten Nicolaus Kern PIRATEN
Drucksache 16/7496

Wie steht die Landesregierung zu der Aussage von immer mehr Jurastudenten, die Todesstrafe wieder einführen zu wollen?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2959 mit Schreiben vom 7. Januar 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung und der Ministerin für Schule und Weiterbildung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im März dieses Jahres wurde die Studie „Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen“ von Prof. Dr. Franz Streng veröffentlicht. Seine Studienergebnisse basieren auf einem anonymen Fragebogen, den Streng seinen Studenten, vorwiegend Erst- und Zweitsemestern, zwischen 1989 und 2012 zur Beantwortung vorlegte. Darin wurden unter anderem die Haltung zu den unterschiedlichen Strafzwecken, die Vorstellung zum angemessenen Strafmaß und die subjektive Einschätzung zur Kriminalitätslage von insgesamt 3.133 Studenten festgehalten.

Laut dem Verfasser, ging die Forderung nach einem hohen Strafmaß in den letzten Jahren stetig nach oben. So fordern jetzt fast 32 Prozent seiner Studenten die Todesstrafe, obwohl diese nach dem Grundgesetz verboten ist. Des Weiteren lehnen nur 42 Prozent der Befragten den Einsatz von Folter bzw. die Androhung von Folter ab. Ungefähr 22 Prozent sehen sie als zulässiges Mittel an und weitere 29 Prozent bejahen ihren Einsatz, wenn es für die Abwehr schwerster Gefahren für die Allgemeinheit notwendig ist.

Datum des Originals: 07.01.2015/Ausgegeben: 12.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Studie "Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel, kriminalitätsbezogene Einstellungen junger Juristen; Befragungen von 1989 bis 2012" von Professor Franz Streng ist von der Landesregierung zur Kenntnis genommen worden. Befragt wurden in dieser Untersuchung Studierende, die ganz am Anfang ihrer juristischen Ausbildung stehen. Vertiefte Kenntnisse des Strafrechts und des Strafprozessrechts sowie Kenntnisse des Staatsrechts einschließlich der Grundrechte haben die Studierenden zum Befragungszeitpunkt noch nicht. Insbesondere fehlt die verpflichtende, intensive Befassung mit der strafrechtlichen Praxis im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Die Studie trifft daher Aussagen zu einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, gibt aber keine Anhaltspunkte zur Haltung der Berufsanfänger im Staatsdienst oder in den übrigen juristischen Berufen.

1. *Hält die Landesregierung Jurastudenten, mit den beschriebenen Ansichten, für fähig im Staatsdienst zu arbeiten und öffentliche Ämter zu bekleiden?*

In den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst werden Volljuristinnen und Volljuristen eingestellt, also Absolventen einer rechtswissenschaftlichen Hochschulausbildung, die nicht nur am Ende ihres universitären Studiums die erste Prüfung, sondern auch den Vorbereitungsdienst (Referendariat) und die zweite juristische Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung nicht nur durch überdurchschnittliche fachliche Leistungen nachweisen, sondern auch über besondere persönliche und soziale Kompetenzen verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Todesstrafe fordern, obwohl diese nach dem Grundgesetz abgeschafft ist, oder den Einsatz bzw. die Androhung von Folter als zulässiges Mittel ansehen, sind für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst nicht geeignet.

2. *Ist die Studie nach Meinung der Landesregierung auf NRW cum grano salis übertragbar? Eine aussagekräftige Begründung wird erbeten.*

Nach Einschätzung des Verfassers spiegeln die Ergebnisse seiner Studie die Strafmentalität der Normalbevölkerung wider. Angesichts der zum Befragungszeitpunkt noch ganz rudimentären juristischen Ausbildung der Befragten liegt dieser Rückschluss nahe. Dies bezieht sich allerdings auf die Studienteilnehmer zweier süddeutscher Universitäten. Dafür, dass die Ergebnisse der Befragung auf Nordrhein-Westfalen übertragbar sind, liegen keine Anhaltspunkte vor.

3. *Hat die Landesregierung eigene Erkenntnisse - durch Studien, Erhebungen und Untersuchungen in NRW - zu den Einstellungen von Studienanfängern im Fach Rechtswissenschaften, hinsichtlich ihrer Haltung zu den unterschiedlichen Strafzwecken, die Vorstellung zum angemessenen Strafmaß und die subjektive Einschätzung zur Kriminalitätslage?*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Einstellung der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaften in Nordrhein-Westfalen zu Sanktionsvorstellungen und Strafzweckpräferenzen vor. Maßgebend erscheint auch weniger die Haltung der Studienanfänger zu den genannten Themenkreisen, als diejenige der Berufseinsteiger am Ende der juristischen Ausbildung. Da sich die Einstellung der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft nach den bisher vorliegenden Studienergebnissen nicht von denen der übrigen Bevölkerung ver-

gleichbaren Alters und vergleichbarer Bildung unterscheiden dürfte, wäre eine derartige Studie allein bezogen auf werdende Juristinnen und Juristen nicht zielführend.

4. Gedenkt die Landesregierung, insbesondere durch Anpassung der Lehrpläne, der aufgezeigten Entwicklung entgegenzuwirken? Wenn ja, wie?

Die Ursachen für die beobachtete Entwicklung der Einstellung von Studienanfängern zu Sanktionsvorstellungen können nicht in der juristischen Ausbildung liegen, da die Befragten noch ganz am Anfang einer solchen Ausbildung standen. Der Studienverfasser erklärt die beobachtete Entwicklung unter anderem mit zwei Ansätzen. Ein Erklärungsansatz könne bei der in den letzten Jahrzehnten - gesellschaftlich wünschenswerten - verstärkten Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafprozess gefunden werden. Die zunehmende Identifikation mit dem Geschädigten berge eine Tendenz zu mehr Härte gegen den Schädiger in sich. Es habe sich anhand der Befragungen zeigen lassen, dass mit dem Grad der Zustimmung zu einem opferbezogenen Genugtungszweck im Strafrecht auch die Tendenz zu härteren Strafen ansteige. Ein weiterer Punkt könne in der medialen Darstellung von Kriminalität erkannt werden. Eine gewisse Fixierung auf die Darstellung von Kriminalität könne eine veränderte Haltung hervorrufen. So verlangten diejenigen, die besonders viele Medien mit Schwerpunkt auf Kriminalthemen konsumierten, auch höhere Strafen.

Die juristische Ausbildung durch Studium und Vorbereitungsdienst ist gut geeignet, den anfänglich etwaig vorhandenen Fehlvorstellungen zu begegnen. Welche Sanktionen möglich, in der Praxis üblich und angemessen sind, wird den Referendarinnen und Referendaren insbesondere im juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt.